

ten bei Auffindung geeigneter Personen zu den Stellen der Todtenbeschauer direct zu unterstützen. Es läßt sich auch um so mehr hoffen, daß diese Bemühungen in den meisten Fällen nicht vergeblich sein werden, als das Amt der Todtenbeschauer, neben manchen Unannehmlichkeiten, doch auch Vortheile darbietet, indem es dem, der damit bekleidet ist, eine Art polizeilicher Autorität verleiht, sein Verhältniß zu dem Bezirksarzte, dem Geistlichen und der Obrigkeit ihm eine angesehenere Stellung in der Gemeinde sichert, und die Function doch auch nicht ganz umsonst verwaltet werden soll. Sollte es aber in einzelnen Bezirken wirklich unmöglich werden, die Todtenschau auf eine zweckmäßige Weise ins Leben zu führen, so wird daraus weiter nichts folgen, als daß, wie schon der Deputationsbericht mit Recht bemerkt hat, das Gesetz in diesen Bezirken einstweilen suspendirt bleiben müsse; das kann aber keinen Grund abgeben, eine an sich nützliche und wohlthätige Einrichtung auch dem übrigen Lande vorzuenthalten. — Freilich ist auch der Zweifel aufgeworfen worden, ob es überhaupt rathsam sei, die Todtenschau in irgend einem Falle in die Hände von Laien zu legen. Dieses Bedenken hat jedoch von mehreren Seiten bereits gründliche Beleuchtung gefunden, und auch ich sollte meinen, daß es nicht für begründet zu achten sei. Es handelt sich ja bei dem Geschäfte der Todtenschau im Wesentlichen nur um die Beurtheilung gewisser, in allen Fällen regelmäßig wiederkehrender Symptome und es ist nicht abzusehen, warum nicht auch ein Laie bei einiger Uebung und Erfahrung sich die nöthige Sicherheit in deren richtiger Auffassung sollte aneignen können. Ueberhaupt soll die Anstellung von Nichtärzten nach dem Entwurfe nur Ausnahme sein, und nur in den Fällen eintreten, wo es unmöglich ist, Aerzte für den Zweck zu gewinnen. Endlich wird auch hier der praktische Gesichtspunkt festzuhalten sein, und von diesem aus erscheint es geradezu unmöglich, die Todtenschau als allgemeine Maßregel auszuführen, wenn ihre Handhabung ausschließlich in die Hände von Ärzten gelegt werden sollte, wenn sich auch hoffen läßt, daß dies mit der Zeit, in Folge der Vermehrung des ärztlichen Personals auf dem platten Lande, werde geschehen können. — Von einer hochachtbaren Seite her ist besonderes Gewicht auf den Punkt wegen der Leichenöffnungen gelegt und gewünscht worden, daß in dieser Beziehung den Ärzten nicht ganz freie Hand gelassen werden möchte. Es wird zwar ein Deputationsantrag später Gelegenheit geben, auf diesen speciellen Gegenstand zurückzukommen. Indessen erlaube ich mir schon jetzt zu bemerken, daß das von dem geehrten Redner erhobene Bedenken in der Hauptsache schon durch §. 12. der Instruction für die Todtenbeschauer sich erledigen dürfte. Es kann natürlich nicht die Meinung sein, die Leichenöffnungen von der Controle der Todtenbeschauer ganz zu erimiren; dadurch würde der Zweck des Gesetzes in den bezüglichen Fällen völlig neutralisirt werden. Allein daß dies nicht in der Absicht gelegen habe, geht auch aus §. 12 der Instruction für die Todtenbeschauer deutlich hervor, welche so lautet: „Leichenöffnungen dürfen von demjenigen Arzte, der den Verstorbenen behandelt hat und

unter dessen Verantwortlichkeit zwar auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Todtenbeschauers veranstaltet werden; es ist aber der Letztere von deren Vornahme jedesmal zuvor in Kenntniß zu setzen.“ Man ist hierbei davon ausgegangen, daß der Arzt, und namentlich derjenige, der den Verstorbenen behandelt hat, ebensogut und häufig noch besser als der Todtenbeschauer, besonders wenn dieser nicht selbst Arzt sein sollte, den Zeitpunkt zu beurtheilen im Stande sein müsse, wo zur Section unbedenklich geschritten werden kann. Daß er dabei mit Vorsicht und Gewissenhaftigkeit zu Werke gehe, liegt in seiner ärztlichen Pflicht überhaupt, es bedarf dazu keiner besondern Verpflichtung. Da es nun kaum angemessen wäre, wenn der Arzt zu einem mit seinem Berufe so eng verbundenen Geschäfte erst die Erlaubniß eines Beamten, der vielleicht nicht einmal selbst Arzt, oder doch nur Arzt zweiter Classe oder Wundarzt ist, einholen müßte, und da eine solche Bestimmung sogar Veranlassung werden könnte, daß die Section auch in solchen Fällen, wo sie im Interesse der Wissenschaft oder der Familie wünschenswerth ist, mitunter ganz unterbliebe; so schien es zweckmäßig und unbedenklich, den Grundsatz aufzustellen, daß es der Zustimmung des Todtenbeschauers zur Leichenöffnung, so fern sie von dem Arzte verrichtet wird, der den Verstorbenen in der letzten Krankheit behandelt hat, nicht bedürfe; daß aber der Todtenbeschauer davon jedesmal vorher in Kenntniß gesetzt werden müsse, allerdings zu dem Zwecke, damit er, wenn ihm ein Bedenken beigegeben sollte, in Zeiten in geeigneter Weise einschreiten könne.

Referent Bürgermeister Behner: Ich will nur einige kurze Bemerkungen in Betreff der gegen das Gesetz vorgebrachten Gründe mir erlauben. Herr Bürgermeister Hübler ist mit der Deputation einverstanden, und ich habe daher über seine Aeußerung nichts zu bemerken. Dagegen haben der Herr Vicepräsident v. Ammon und auch der Herr v. Polenz gegen die Todtenbeschau die Erinnerung gemacht, daß es wohl zweckmäßiger sei, wenn sie nicht Laien, sondern immer Ärzten anvertraut würde. Allein dem steht entgegen, daß dann 1) die ganze Todtenbeschau, wie sie der Gesetzentwurf enthält, nicht auszuführen wäre, weil es an Ärzten hierzu fehlt; 2) dürften die Herren Beruhigung finden, wenn sie die Belehrung einsehen könnten, welche bereits für die Nichtärzte entworfen worden ist. Ich will nur im Allgemeinen anführen, worüber sie besonders belehrt werden sollen. Sie sollen Belehrung erhalten über die sichern Anzeigen des Todes, sie sollen Belehrung erhalten über die minder sichern Anzeigen des Todes, sie sollen über den Unterschied des Scheintodes vom wahren Tode belehrt werden, es soll ihnen das Verfahren bei Vermuthung des Scheintodes angegeben werden, ferner auch die Vorbereitung zu den Rettungsversuchen. Die Rettungsversuche selbst sollen ihnen praktisch mitgetheilt, die Zeichen des zurückkehrenden Lebens ebenfalls bekannt gemacht werden. Das Verfahren bei den Rettungsversuchen ist besonders vorgeschrieben, bei Erfrorenen, bei Ertrunkenen, bei Ersticken und bei Betäubten. Die Kenn-